

Anlage 1

Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO)

Alte Fassung § 27 Ton- und Bildaufnahmen

§ 27 Ton- und Bildaufnahmen

(1) Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind gestattet. Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.

(2) Sonstige Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.